Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 62a BWG

BWG - Bankwesengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

Die Ersatzpflicht von Bankprüfern beschränkt sich bei Kreditinstituten mit einer Bilanzsumme

1. 1.bis zu 200 Millionen Euro auf2 Millionen Euro,
2. 2.bis zu 400 Millionen Euro auf3 Millionen Euro,
3. 3.bis zu einer Milliarde Euro auf4 Millionen Euro,
4. 4.bis zu zwei Milliarden Euro auf6 Millionen Euro,
5. 5.bis zu 5 Milliarden Euro auf9 Millionen Euro,
6. 6.bis zu 15 Milliarden Euro auf12 Millionen Euro,
7. 7.von mehr als 15 Milliarden Euro auf18 Millionen Euro

je geprüftem Kreditinstitut. Bei Vorsatz ist die Ersatzpflicht unbegrenzt. Im Übrigen ist für die Ersatzpflicht von Bankprüfern § 275 Abs. 2 UGB anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at